

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 10 (1918)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wie jetzt. Der Krieg hat das Geld entwertet, das Produkt aber verteuert. Die Knappheit der Hände erfordert gebieterisch weises Masshalten mit den Kräften. Was nützt es schliesslich der Gesellschaft, wenn die halbe Menschheit im Kriege umkommt und die andere Hälfte auf dem Schlachtfeld der Arbeit verdirbt! Nicht zu vergessen ist, das auch in höherer Masse als früher die Arbeiter ihren Wert für die gesamte Wirtschaft erkennen und sich nicht mehr bis aufs Blut aussaugen lassen wollen.

So ist es eine unbestrittene Erkenntnis, dass der Arbeiterschutz nach dem Krieg andere Wege und ein rascheres Tempo einschlagen muss als man es bisher gewohnt war.

Die Leser der «Rundschau» sind seinerzeit von den Beschlüssen der Leedser Konferenz von 1916 der Gewerkschaften der Ententeländer, dem sogenannten «Leedser Programm», wie von den Beschlüssen der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom 1.—4. Oktober 1917, die in den Forderungen der Gewerkschaften zum Frieden gipfelten, unterrichtet worden.

Der Leiter des Internationalen Arbeitsamtes in Basel, Prof. Stephan Bauer, hat nun zu diesen Gewerkschaftsprogrammen von Leeds und von Bern den Kommentar geschrieben, wenn man sich so ausdrücken darf. Sein Buch betitelt sich Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft\*. Das Buch zerfällt in zwölf Kapitel, in denen die Arbeiterprogramme an Hand des sich entwickelnden Arbeiterschutzes in den verschiedenen Ländern behandelt und begründet werden.

Der Gewerkschafter und Sozialpolitiker findet in dem Buche eine gute Orientierung über den Arbeiterschutz in den verschiedenen Ländern.

Der Geist, von dem aus das Buch geschrieben wurde, ist schon aus dem Vorwort erkennbar. Es heisst dort:

«... Das Zusammenwirken hoher Löhne und der durch den Krieg hervorgerufenen Parforcearbeit führt uns zu dem Ergebnis, dass aus den Reihen der mit heldenhafter Selbstverleugnung arbeitenden Massen selbst das Verlangen nicht nur nach Wiederherstellung der Zustände vor dem Kriege, sondern nach bessern Arbeitsbedingungen gestellt wird... Aus diesem Grunde ist die Erneuerung und der systematische Ausbau des Arbeiterschutzes eine ebenso dringende wie internationale Angelegenheit, ein inneres Friedensproblem ersten Ranges, dessen Lösung dem Aussenfrieden erst sein volles menschliches und wirtschaftliches Gewicht verleihen kann und die notwendige Voraussetzung der neuen Produktionsordnung bildet. *Hierfür den Nachweis Schritt für Schritt zu liefern, ist die einzige Absicht dieser Schrift.*»

Wir fügen dem bei, dass der Verfasser seine Aufgabe trefflich gelöst hat. Sein Buch bietet jedem, der sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes befasst, insbesondere soweit die internationalen Gewerkschaftsforderungen in Betracht fallen, eine gute Orientierung. Im Anhang finden wir die Programme von Leeds und Bern, Zeittafeln zur Geschichte des Sklavenhandels. Das internationale Uebereinkommen betreffend Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen, 1906, Bern. Internationales Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem und gelbem Phosphor in der Zündholzindustrie, 1906, Bern. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend die Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

\* Druck und Verlag Orell Füssli, Zürich. Preis 7 Fr.

## Ein Eisenbahnerstreik in der Schweiz.

Seit 1905 sah die Schweiz keinen Eisenbahnerstreik mehr. Das führte wohl die Verwaltungsbehörden auf den Gedanken, dass es überhaupt ausgeschlossen sei, dass das Personal zu einem derartigen Kampfmittel greife. Nur so ist das Verhalten des Verwaltungsrates der *Langenthal-Huttwil-Bahn* und mitbetriebenen Linien (L. H. B., H. W. B., R. S. H. B. und H. E. B.) zu erklären, der alle Forderungen des ungemein schlecht bezahlten Personals ablehnte und damit der notwendigen Bewilligung von Teuerungszulagen zu entgehen meinte. Dabei gibt es noch Angestellte mit vier und mehr Kindern, die Gehälter zwischen 1400—2000 Franken beziehen! Dass unter solchen Umständen den Leuten schliesslich die Geduld ausging, ist nicht verwunderlich, eher muss man staunen, dass sie es so lange aushielten, ohne aufzumucken.

An einer Personalversammlung wurden die Forderungen des Personals formuliert und telegraphisch an den Verwaltungsrat sowie die Berner und Luzerner Regierungen übermittelt. Die Telegramme trugen ultimativen Charakter und mussten, da von seiten der Verwaltung kein Entgegenkommen gezeigt wurde, den Streik auslösen.

Die Bewegung wurde energisch, jedoch durchaus ruhig und diszipliniert durchgeführt. An den Unterhandlungen schienen Vertreter der beteiligten Regierungen, und es kam schliesslich so weit, dass der Verwaltungsrat völlig ausgeschaltet wurde und statt seiner namentlich der bernische Regierungsrat in führende Stellung trat. Die Plenarverhandlungen dauerten eine gute Stunde und ergaben schliesslich die gegenseitige Annahme folgender Teuerungszulagen: Für Verheiratete 750 Fr., pro Kind bis zum 18. Jahr 90 Fr., für Ledige 500 Fr., für Barrierenwärterinnen 300 Fr. Ausserdem hat das Personal gemäss einer Erklärung von Regierungsrat Tschumy einen Rechtsanspruch auf die zu erwartende Nachtteuerungszulage.

Noch am gleichen Nachmittag — es war am vierten Streiktag — wurde die Arbeit wieder aufgenommen, und die ersten Züge durchfuhren mit blumengeschmückten Lokomotiven, die stolz die Inschrift: «Hoch die Organisation» trugen, das Land. Und das jedenfalls zur grossen Freude des Verwaltungsrates.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bauarbeiter.** Der Verband führt fortlaufend eine Reihe von Bewegungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder durch, die infolge der Unnachgiebigkeit mancher Unternehmer oft genug zum Streik führen. Der Kampf in St. Gallen führte zu einem erfolgreichen Ende, die Maurer erhalten durchschnittlich 1 Fr. 25, die Handlanger 1 Fr. 05 pro Stunde. Den Bauarbeitern ist es freigestellt, am Samstagnachmittag zu feiern.

**Buchbinder.** Nach vierzehntägigem Streik bei der Firma Niederhäuser in Grenchen konnte erreicht werden, dass die tarifliche Arbeitszeit von 50 und 52 Stunden eingehalten wird, gleichzeitig wurde eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 4 Fr. pro Woche bewilligt.

In der Westschweiz konnte mit Ausnahme von Chaux-de-Fonds, wo 6 Fr. wöchentlich erreicht wurden, eine Einigung nicht erzielt werden, da sich die Meister hartnäckig weigern, einigermassen Entgegenkommen zu zeigen.

**Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.** Der Mitgliederbestand konnte während des ersten Halb-

jahres 1918 von 10,371 auf 11,401, total also um 1033 gehoben werden, darunter waren 401 weibliche Mitglieder. Die 3000 Neueintritte zeigen, das die Fluktuation eine ziemlich grosse ist; der Verband hofft, bis Jahresabschluss die Zahl von 12,000 Mitgliedern zu überschreiten.

**Lederarbeiter.** Nach 14tägiger Dauer wurde der Streik in der Schuhfabrik *Brüttisellen*, an dem 600 Arbeiter beteiligt waren, erfolgreich beendet. Die Stunden- und Tagelöhne werden um 15 %, die Akkordpreise um 10 % erhöht, die bisherigen Teuerungszulagen weiterbezahlt.

In *Lausanne* streikten 40 Schossschuhmacher drei Tage und erreichten die Ansetzung eines Minimallohnes von 90 Cts. sowie Lohnerhöhungen von 18 bis 35 %.

**Schneider.** Bei der Firma Wiener Werkstätte A.-G. in Zürich wurde ein Vertrag abgeschlossen, der die neunstündige Arbeitszeit mit freiem Samstagnachmittag ohne Lohnabzug vorsieht. Der Wochenlohn inklusive Teuerungszulage beträgt für Schneider 84 Fr., für Schneiderinnen 60 Fr. Nach einjähriger Beschäftigung wird eine Woche bezahlter Ferien gewährt.

**A. U. S. T. Der Schweizer.** Eisenbahnwerkstättearbeiter-Verband hatte bei den zuständigen Verwaltungsorganen der S. B. B. das Begehren gestellt, eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Reparaturwerkstätten einzuführen, unter grundsätzlicher Festhaltung der Einführung des Achtstundentages. Insbesondere wurde das Begehren auf Einführung des freien Samstagnachmittags ohne Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen gestellt.

Der Verwaltungsrat trat indessen auf das Begehren nicht ein, und ein bescheidener Vermittlungsvorschlag, der eine wöchentliche Arbeitszeit von anderthalb Stunden zur Folge gehabt hätte, wurde ebenfalls abgewiesen. So wie die Verhältnisse zurzeit liegen, ist die Durchsetzung der Forderung durch Arbeitseinstellung zurzeit nicht möglich. Dagegen hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des Werkstättearbeiter-Verbandes am 25. August in Luzern einstimmig beschlossen, bei Verweigerung jedes Entgegenkommens der Verwaltungsbehörden über die Reparaturwerkstätte die Sperre zu verhängen. Solche Werkstätten sind in Freiburg, Yverdon, Biel, Olten, Zürich, Bellinzona, Chur, Rorschach und Romanshorn.

**Zahntechniker.** Eine von über 50 Zahntechnikern besuchte Versammlung der Sektion Zürich beschloss, in eine Lohnbewegung einzutreten. Gefordert werden für Jahreseinkommen bis zu 3000 Fr. 30 %, von 3000 bis 4000 Fr. 25 % und von 4000 bis 5000 Fr. 20 % Teuerungszulagen, die rückwirkend auf 1. Juli 1918 auszurichten sind. Sodann werden die tägliche achtstündige Arbeitszeit und der freie Samstagnachmittag gefordert. Zur Generalversammlung des Gesamtvereins am 13. Oktober werden diese Forderungen jedenfalls für die ganze Schweiz gestellt.

**Zimmerleute.** Der Zimmerleutestreik in Schaffhausen ist nach fast dreiwöchiger Dauer mit Erfolg für die Arbeiter beendet worden. Die Arbeit wurde am Donnerstag den 26. September wieder aufgenommen. Der Stundenlohn wird mit dem 15. Oktober auf 1 Fr. 35 erhöht, die Handlanger erhalten einen Durchschnittslohn von 1 Fr. Der brutale Versuch, die Arbeiter durch die Aussperrung gefügig zu machen, ist den Herren also übel bekommen.



## Arbeitslosenfürsorge.

In dem Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben, vom 5. August 1918, ist den Kantons-

regierungen, die zu den vorgesehenen Unterstützungen ein Drittel beisteuern sollen, eine bedeutende Mitarbeit überbunden. Sie sollen die Organisation für die Unterstützungsaktion schaffen und überwachen und bei Differenzen das letzte Wort haben.

Als erste, die sich mit der Sache befasst und im Sinne des Bundesratsbeschlusses Bestimmungen aufgestellt hat, meldet sich Baselstadt. Es verdient das hervorgehoben zu werden, weil manche unserer Kantonsregierungen in solchen Fragen ausserordentlich langsam arbeiten, ja, man darf sagen, dass man sich mit Erfolg bemüht, sie möglichst zu verschleppen.

Die Vollziehungsverordnung von Basel sucht die Materie in möglichst einfacher Weise zu ordnen. Der bureaukratische Apparat, der mit Recht sehr gefürchtet ist, soll so wenig als möglich belastet werden.

Wir empfehlen unsern Genossen in den andern Kantonen, die Verordnung und die andern dazugehörigen Drucksachen vom Departement des Innern in Basel zu beziehen. Sie können an Hand dieser Dinge, wenn es nötig ist, ihren saumseligen Regierern auf die Strümpfe helfen.



## Sozialpolitik.

**Unfallversicherung.** Eine Konferenz der Arbeitersekretäre, die am 10. September in Zürich stattfand, stellte an den Verwaltungsrat der Anstalt die Begehren, dass: 1. Muskelzerrungen allgemein, insbesondere wo das plötzliche Auftreten von Schmerzen nach Ueberheben festgestellt ist, als Unfall anerkannt werden. 2. Der Praxis der Kürzung des Krankengeldes nach Art. 91 energisch entgegengetreten werde. 3. Bei Berufskrankheiten, die nachgewiesenermassen durch Giftstoffe, die auf der Giftliste stehen, verursacht worden sind, Krankengeld bezahlt wird ohne Rücksicht darauf, wieviel Prozent des Giftstoffes die betreffende Lösung enthalten habe. 4. Eine Berufskrankheit nicht abgelehnt werden darf, weil ihre Entstehung auf einen unbekanntem Stoff, der als Fabrikgeheimnis gilt, zurückzuführen ist. 5. Der Verlust künstlicher Zähne wie anderer wichtiger Ersatzteile infolge mechanischer Einwirkung von aussen als Unfall zu betrachten und zu entschädigen, resp. der Schaden zu ersetzen ist. 6. Dafür zu sorgen, dass die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall nicht nach verhältnismässig kurzem Unterbruch der Arbeit (Aussetzen) erlischt, sondern erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst ist und eine Wiederaufnahme im gleichen Betrieb in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten ist. 7. Die Auszahlung des Krankengeldes nicht erst nach Abschluss des Unfalles oder nach wochenlanger Verzögerung, sondern regelmässig jede Woche durch den Unternehmer oder durch die Versicherung ausbezahlt wird. 8. Der Unfallabschluss sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt. 9. Den Verunfallten oder ihren Vertretern die Akten zur Einsichtnahme *ausgehändigt* werden, wie das bei der Privatversicherung allgemein üblich war. 10. Den Verunfallten, die von der Versicherung zur Vornahme einer Expertise oder aus einem andern Grunde geladen werden, nebst Fahrgeld und Lohnverlust auch die Unterhaltsspesen vergütet werden, wie es überall und allgemein üblich ist. 11. In den Fällen, wo die Entstehung des Unfalls zweifelhaft ist, eine umfassende unparteiische Bestandaufnahme erfolgt und bei Ablehnung der Entschädigungspflicht eine ausführliche Begründung beigegeben wird. 12. Den Verunfallten nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall ein Doppel der Schlussquittung ausgehändigt und die Bestimmung auf der Schlussquittung «Mit der Anerkennung der Schluss-